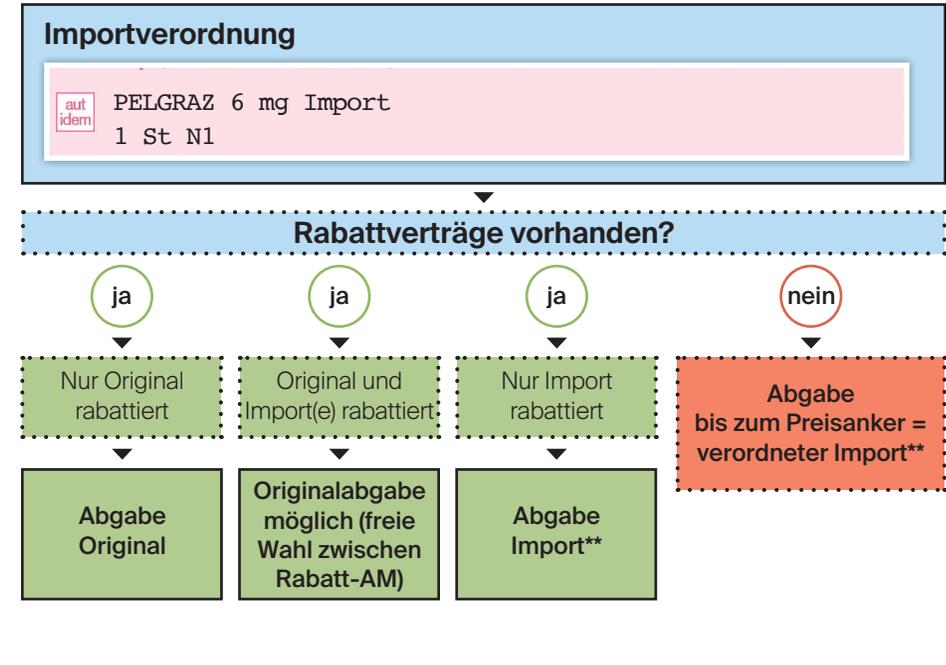
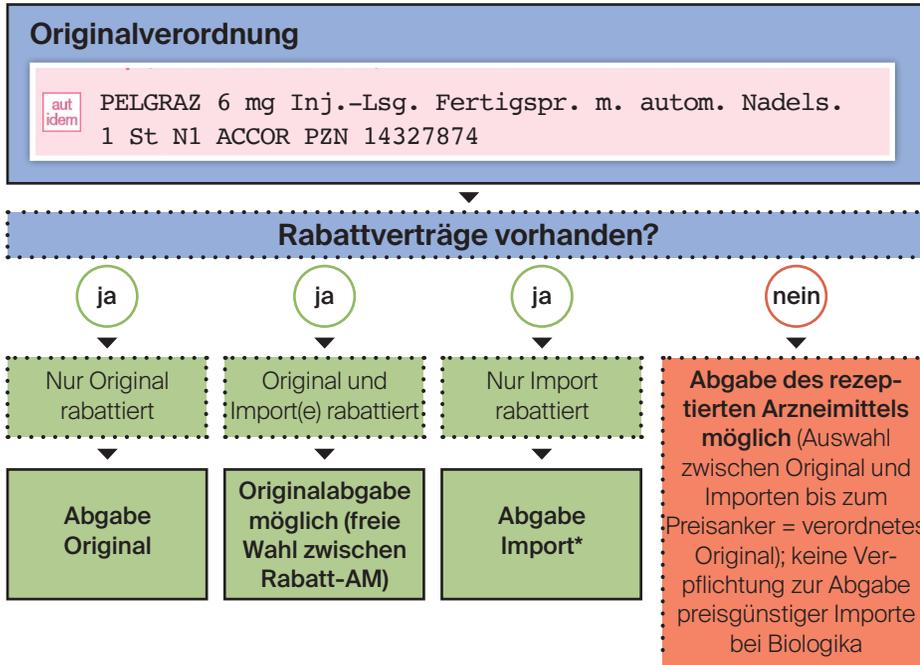


Original vs. Import bei Biologika¹



* Sofern gegen den Austausch Bedenken bestehen, kann die Apotheke diesen auch beim Vergleich Original/Import durch Pharmazeutische Bedenken verhindern (Dokumentation per Sonder-PZN + Faktor 8 bzw. 9 + Begründung abgezeichnet mit Datum und Kürzel). ** Preisanker = verordnetes Arzneimittel. Eine Preisankerüberschreitung zur Abgabe des Originals ist bei Nichtverfügbarkeit/Akutfall ohne ärztliche Rücksprache mit Begründung und Dokumentation erlaubt, eine Preisankerüberschreitung bei Pharmazeutischen Bedenken jedoch nur nach ärztl. Rücksprache (Ausnahme: Ersatzkassen, hier auch ohne Rücksprache nach § 5 Abs. 6 vdek-AVV).

Hinweise:

- » Die Regelungen gelten sowohl bei Rezepten mit als auch ohne Aut-idem-Kreuz, da dieses allein nicht den Austausch zwischen Original und Import verhindert. Ausnahme Ersatzkassen: Das Aut-idem-Kreuz in Kombination mit einem ärztlichen Vermerk verhindert den Austausch Original/Import (§ 5 Abs. 9 vdek-AVV).
- » Beachtung der Mehrkosten bei Original/Import: Es ist das Präparat mit der geringsten Aufzahlung für den Patienten abzugeben.

Besonderheit beim Vergleich Original vs. Import bei Biologika:

- Nach § 13 Abs. 1 des Rahmenvertrags zählen biotechnologisch hergestellte AM und antineoplastische AM zur parenteralen Anwendung nicht zum importrelevanten Markt. Hier ist die Apotheke also nicht zur Abgabe preisgünstiger Importe verpflichtet. Biologika sind demnach für das Einsparziel nicht relevant.
- Bei Biologika wie Pelgraz®, die bei kritischen Indikationen (Kombination mit Chemotherapie) eingesetzt werden, ist die Compliance der Patienten sehr wichtig. Hier kann die Originalabgabe die Therapie unterstützen (keine Verunsicherung durch fremd aussehende Packungen).

¹ Vorgehensweise, wenn zu einem Original nur Importe als Austauschmöglichkeiten auf dem Markt sind und kein Mehrfachvertrieb besteht